

www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen: BHBRBA-2023-411279/9-REJ

Bearbeiter/-in: Jutta Reiseder Tel: (+43 7722) 803-60504 Fax: (+43 732) 7720-260 399 E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 27.12.2023

Amtstafel BH

FLUX GmbH,
Bahnhofstraße 32, 5280 Braunau am Inn;
Errichtung einer Werkstatt, eines Warenein- und
-ausgangsraumes und eines Messraumes im EG,
sowie die Errichtung einer Produktion, eines Labors,
eines Büros und von Nebenräumen im OG auf Grst.
Nr. 432/1, KG und Stadtgemeinde Braunau am Inn gewerberechtliche Genehmigung
Verfahren gem. § 359b GewO 1994

Verständigung:

In obiger Angelegenheit wird für <u>Dienstag, den 16. Jänner, 08:30 Uhr</u>, mit der Zusammenkunft in der Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, Sitzungssaal, 2. Stock, ein Lokalaugenschein zur Feststellung anberaumt, ob und bejahendenfalls welche Aufträge im Sinne des § 359 b GewO. 1994 zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO. 1994 wahrzunehmenden Interessen erforderlich sind.

Hinweis für die Nachbarn:

Gemäß § 359 b Abs. 2 GewO. 1994 haben Sie bis zum Termin des Lokalaugenscheines, längstens aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen ab dem Datum dieser Kundmachung, die Möglichkeit in die bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau und bei der Stadtgemeinde Braunau aufliegenden Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes können Sie von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Weiters können Sie einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der oben angeführten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.



Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,

- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das Projekt zur Einsichtnahme aufzulegen.
- b) vom Vorhaben berührte Bewohner und Eigentümer der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser, die versehentlich nicht geladen wurden (siehe zusätzlich beigelegte Liste) mittels Kundmachungen nachweisbar zu laden.
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und das Projekt zu übergeben. (Projekt D g.g.R.)
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Raimund Schwarzmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.